

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 26. Januar 2019**

**Öffentliche Auslegung für die Aktivierung eines Retentionsraumes**

Die Universitätsstadt Tübingen hat beim Landratsamt Tübingen die wasserrechtliche Planfeststellung für die Aktivierung eines Retentionsraumes im unteren Neckartal zwischen der Bahnlinie Stuttgart - Tübingen und dem Gelände der Kläranlage Tübingen beantragt. Der herzustellende Retentionsraumgewinn von rund 50.300 m<sup>3</sup> bei einem 100 jährlichen Hochwasserereignis soll als Ausgleichsvolumen für zukünftige Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet zur Verfügung stehen.

Für die Aktivierung des Retentionsraums sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Erstellung eines Abströmbereiches (Länge rund 150 m) durch Sicherung der unterwasserseitigen Dammböschung des bestehenden, auf Höhe des Kläranlagengeländes abknickenden, quer zur Neckaraue verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweges (Flst.Nr. 7248/1) mit einer übererdeten Steinschüttung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1228, 1229, Gemarkung Lustnau;
2. anschließend an den Abströmbereich, Herstellung eines Dammes (Länge rund 100 m, Höhe bis zu 1,75 m über Geländeoberkante) unterstrom des bestehenden Rad- und Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Flst.Nrn. 1091, Gemarkung Lustnau;
3. Anhebung des in Verlängerung des Radweges zur Bahnlinie führenden Grasweg (Flst.Nr.7248/1) um bis zu 1,2 m über GOK, auf einer Länge von 100 m sowie
4. Herstellung eines Dammes entlang der Bahnlinie auf einer Länge von 125 m mit einer Höhe über GOK von bis zu 1,5 m auf dem Grundstück 7247, Gemarkung Lustnau.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Tübingen.

Im Rahmen des Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 18 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Pläne und Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Erläuterungen zu den Maßnahmen, Geotechnischer Untersuchungen, Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Brunnen der Stadtwerke Tübingen, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs- Ausgleichsbilanz, Umweltfachbeitrag, sowie Artenschutzrechtliche Prüfung, liegen in der Zeit

**von Montag, den 4. Februar 2019 bis einschließlich Montag, den 4. März 2019  
beim Fachbereich Baurecht der Universitätsstadt Tübingen,  
Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, im Foyer**

montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen können auch unter folgender Internetseite [www.tuebingen.de/retentionsraum](http://www.tuebingen.de/retentionsraum) eingesehen werden:

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Montag, den 18. März 2019** schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, oder beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und die im Verfahren abgegebene Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.